

ZIP - Praxisbuch 8

# Das neue Privatinsolvenzrecht

von  
Prof. Dr. Martin Ahrens

1. Auflage

RWS Verlag 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 8145 8188 0

## Vorwort

Das Privatinsolvenzrecht erlebt derzeit seinen größten Umbruch zumindest seit der richtungweisenden Novelle durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710), vielleicht sogar seit der Verabschiedung der Insolvenzordnung. Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) hat der Gesetzgeber den langwierigen, mühevollen und bis zuletzt in nicht wenigen Regelungen strittigen Reformprozess über das Insolvenzrecht natürlicher Personen einstweilen abgeschlossen. Wesentliche Strukturen des bislang geltenden Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens werden aufgegeben oder modifiziert. Letztlich wird die aktuelle Novelle aber wohl nur eine Etappe auf dem Weg zur Weiterentwicklung des Privatinsolvenzrechts darstellen, wie der Evaluierungsauftrag in Art. 107 EGIInsO zeigt. Es bleibt abzuwarten, welchen Korrekturbedarf die Evaluation aufzeigen wird und welche sonstigen Änderungsnotwendigkeiten aus den Erfahrungen mit der aktuellen Gesetzgebung resultieren. Stillstand wird es deswegen in den kommenden Jahren nicht geben.

Namensgebend für das Reformvorhaben war das rechtspolitisch gewollte, derzeit in seinen Wirkungen aber zumeist eher skeptisch beurteilte Recht des Schuldners aus § 300 InsO, das Restschuldbefreiungsverfahren zu verkürzen. Daneben stehen zahlreiche substanzielle und in ihren Auswirkungen weitaus bedeutsamere Eingriffe in die bekannte Konzeption des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Zu nennen ist etwa die Aufhebung der §§ 312–314 InsO, wodurch das eigenständige Verfahrensmuster des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens abgeschafft wird. Sie strahlt weit in das allgemeine Insolvenzverfahren hinein, nicht nur, weil künftig auch in der Verbraucherinsolvenz ein Insolvenzverwalter mit umfassenden Verwertungs- und Anfechtungsrechten tätig wird.

Besonders umfangreich hat der Gesetzgeber das Gebäude des Restschuldbefreiungsverfahrens verändert und bewährte Tragwerke ab- bzw. umgebaut. In erster Linie ist dabei an das mit der Eingangsentscheidung gemäß § 287a InsO, der entfallenden Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO und der Möglichkeit, Versagungsanträge nach § 290 Abs. 1, 2 Satz 1 1. Halbs. InsO jederzeit ab der Forderungsanmeldung bis zum Schlusstermin und im Rahmen von § 297a InsO auch nachträglich geltend zu machen, in zentralen Bauelementen umgestaltete Verfahrenskonzept zu denken. Dafür müssen veränderte, einen sicheren Halt ermöglichende Orientierungen gesucht werden. Zwischen den rechtspolitisch hoch umstrittenen erweiterten Ausnahmetatbeständen in § 302 Nr. 1 InsO und den minimalinvasiven Eingriffen, etwa bei der Bezeichnung als Abtretungsfrist in § 287 Abs. 2 InsO, stehen manche eher pragmatische Regelungen. Zu denken ist an die neue Erwerbsobliegenheit aus § 287b InsO oder die Vorschrift des § 300a InsO zum Neuerwerb im laufenden

Insolvenzverfahren. Mit dieser Norm soll die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den asymmetrischen Verfahren gesetzlich umgesetzt werden. Nicht vergessen werden dürfen die sozialpolitisch bedeutsamen Kündigungsbeschränkungen bei Wohnungsbaugenossenschaftsanteilen in den §§ 66a, 67c GenG.

Wie komplex die Bestimmungen geraten sind, erweist sich exemplarisch bei den Vorschriften über das Inkrafttreten. Zu beachten sind vier Referenztermine. Die zentralen Regelungsmaterien traten am 1.7.2014 für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Insolvenzverfahren in Kraft, Art. 9 Satz 1 des Gesetzes i. V. m. Art. 103h EGIInsO. Modifiziert wird dieser Zeitpunkt durch Art. 9 Satz 2 des Gesetzes und die beiden Sonderregelungen in Art. 103h Satz 2 und 3 EGIInsO.

Nachdem im Anschluss an die Verkündung des Gesetzes bei allen Beteiligten und Interessierten zunächst eine gewisse Erschöpfung eingetreten ist, setzt inzwischen eine vertiefende Diskussion über die Novelle ein. Obwohl sich manche Fragen erst aus den praktischen Erfahrungen ergeben werden, muss doch eine möglichst tragfähige Grundlage für die Arbeit mit der neuen Materie geschaffen werden. Ziel der Schrift ist, allen am Insolvenzverfahren natürlicher Personen Beteiligten, von den Gläubigern und ihren Vertretern, über die Insolvenzgerichte und Insolvenzverwalter sowie deren Büros, bis hin zu den Schuldnerberatern und Schuldnern einen verlässlichen Ratgeber an die Hand zu geben. Erreicht werden sollen praktisch taugliche, systematisch folgerichtige und wissenschaftlich tragfähige Lösungen. Trotz des Bemühens um eine möglichst umfassende Durchdringung der Materie werden zu einem so frühen Zeitpunkt der Diskussion, in dem noch vieles im Fluss ist, manche Überlegungen etwas vorläufig sein. Dennoch hoffe ich, mit dem Werk Orientierungspunkte für die praktische Arbeit, aber auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung geben zu können.

Gegenstand der Schrift sind vor allem die Vorschriften des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte über das Insolvenzrecht natürlicher Personen. Gleichwohl ist der Inhalt dieser Monographie teils enger, teils weiter. Als Artikelgesetz betrifft das Gesetz vom 15.7.2013 unterschiedlichen Rechtsstoff, der nicht durchgängig zum Privatinsolvenzrecht zu rechnen ist. Nicht zum Insolvenzrecht natürlicher Personen gehörige Materien, wie die Regelung in § 15a Abs. 4 InsO über die Insolvenzantragspflicht von Vereinen und Stiftungen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die weniger bedeutsame Änderung in § 56 Abs. 1 Satz 3 InsO. Umgekehrt strahlt das zum 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013 (BGBl. I 3533) aufgrund der Verweisungsregelungen auf das Kostenstundungsrecht aus. Über den engeren Gegenstandsbereich des Gesetzes vom 15.7.2013 hinaus werden auch diese durch die Novellierung des § 4b InsO mit umgesetzten Änderungen behandelt. Sie passen sich in das Gesamtgefüge eines unter verstärktem fiskalischem Zugriff stehenden Privatinsolvenz-

rechts ein. Außerdem werden manche Änderungen im Antragsformular angesprochen.

Auf der Verlustliste des Gesetzgebungsverfahrens stehen einige sachlich unzutreffende Verweisungen. § 35 Abs. 2 Satz 2 InsO verweist nach der verabschiedeten Gesetzesfassung auf die nicht existierende Norm des § 295 Abs. 3 InsO. In § 305 Abs. 5 Satz 1 InsO ist die Bezugnahme auf § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO gestrichen, weswegen insoweit die Ermächtigungsgrundlage für das Formular zum Schuldenbereinigungsplan zu fehlen scheint. Zudem stellt § 303a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO auf eine Versagung nach § 300 Abs. 2 InsO ab, die tatsächlich in § 300 Abs. 3 InsO normiert ist. Diese offenkundigen Redaktionsfehler sind bislang nicht repariert.

Zitiert werden die neuen Vorschriften unter Hinweis auf das jeweilige Gesetz ohne den Zusatz n. F., also etwa als § 287a InsO. Gleiches gilt für die aufgehobenen Vorschriften, wie die §§ 291, 312–314 InsO. Die frühere Gesetzesfassung wird mit einem Zusatz gekennzeichnet, so als § 290 InsO a. F.

Viele der hier präsentierten Gedanken sind in Diskussionen entstanden, für die ich mich bei meinen Gesprächspartnern bedanke. An erster Stelle darf ich RiAG Ulrich Schmerbach mit seinem feinen Gespür für die praktischen Erfordernisse nennen. Für die zahlreichen anderen Personen möchte ich stellvertretend RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer und RA Kai Henning danken. Ohne die Unterstützung der Beschäftigten an meinem Lehrstuhl hätte das Buch so nicht Gestalt annehmen können. Dafür danke ich WM Christian Heicke, der auch die Synopsen verfasst hat, sowie den WHK Gabriel Strüder, Catharina Voß und Christian Weiland, außerdem den StudHK Anna Galster, Liliane Janssen, Saskia Köppen, Yvonne Kupfer, Marc Popovic und Annie Wachholtz. Vor allem bedanke ich mich bei meiner Sekretärin Anne Diedrich, die wie stets mit hohem Einsatz und großer Sorgfalt das Manuskript betreut hat.

Göttingen, im September 2014

*Martin Abrens*